

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 50

Artikel: "Herr Lehrer" oder "Herr Gemeindeschreiber"?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Herr Lehrer“ oder „Herr Gemeindeschreiber“?

Ich untersuche hier nicht, ob der Lehrer neben seiner Schulstube auch noch Zeit habe, ein guter Gemeindeschreiber zu sein — oder vielleicht besser: ob der Gemeindeschreiber Zeit habe, auch noch ein guter Lehrer zu sein. Das geht nicht mich an, das geht das Lehrergewissen und die Schulbehörden an. Meine Frage hat einen andern Sinn.

Ich schaue aus dem Fenster meiner Studierstube in ein schönes Tal hinaus, und just geht unten auf der Straße eine Frau Lehrer vorbei, die zugleich auch Frau Gemeindeschreiber ist. Ich hätte ihrem Manne etwas Wichtiges und Dringliches mitzuteilen, nicht insofern er Gemeindeschreiber, sondern insofern er Lehrer ist. Die Frau Lehrer oder die Frau Gemeindeschreiber kommt mir darum heute wie gewünscht. Sie soll mein Anliegen für den Herrn Lehrer nach Hause mitnehmen, es hat noch bequem Platz im Körbchen, das sie am Arme trägt. Wie ich der Frau Lehrer und Gemeindeschreiber aber rufen will, kommt plötzlich eine ganz unheimliche Verlegenheit über mich. Wie soll ich rufen? Soll ich sagen: „Hören Sie, Frau Lehrer!...“ Oder soll ich — etwas höflicher — so fragen: „Wäre vielleicht die Frau Gemeindeschreiber so freundlich...?“ Wenn ich nur wüßte, was sie lieber hört, die Frau Lehrer und Gemeindeschreiber! Sage ich „Hören Sie, Frau Lehrer!...“ dann fühl sich — vielleicht — die Frau Gemeindeschreiber beleidigt. Sage ich aber „Wäre Frau Gemeindeschreiber vielleicht so freundlich, ...“: habe ich dann nicht Untreue begangen an der Würde des Lehrerstandes? Habe ich nicht heilige Standesinteressen verraten? Und ich mußte mich im nächsten Augenblicke entschließen; im zweiten Augenblicke nämlich ist die Frau Lehrer und die Frau Gemeindeschreiber schon um die Ecke herum, also aus der Kugelnähe verschwunden. — Wer von den Lesern der „Schweizer-Schule“ noch nie in entscheidenden Sekunden seiner Lebensgeschichte in ähnlichen heiklen Situationen gewesen ist, noch nie zwischen einem unheimlichen Ja und Nein oder einem noch unheimlicheren A und B gezittert hat, kann meine Lage unmöglich nachfühlen.

In diesem einfach unerträglichen Seelenkampfe ging — wie eine Erlösung — eine Lehrergestalt aus meiner eigenen frühesten Bubenzeit durch meine Seele. Jahrzehnt spazierte der „Herr Lehrer“ mit be-

wundernswürdiger Regelmäßigkeit an meinem Vaterhause vorbei, etwa wenn er aus der Kirche oder von der Eisenbahn, oder wenn er aus einer sicher wohlverdienten und immer aufrecht verabschiedeten Wirtschaftskam. Und jahrelang habe ich, wie ich es in der Schule gelernt hatte, begrüßt: „Guten Tag, Herr Lehrer!“ Und dann bald auch: „Guten Tag, Frau Lehrer!“ — Eines Tages aber wurde der Herr Lehrer auch Herr Gemeindeschreiber. Und die Frau Lehrer wurde Frau Gemeindeschreiber. Und von diesem Tage an hieß sie, hieß die frühere Frau Lehrer bei allen Leuten der Umgebung, die je einmal in einem Anstandsbüchlein auch nur geblättert hatten: Frau Gemeindeschreiber. Ich selber hatte damals noch nie in einem Anstandsbüchlein gelesen, wußte nicht einmal, was ein Anstandsbüchlein wäre, und ich sagte darum auch weiter, wie ich es gelernt hatte: „Guten Tag, Frau Lehrer!“ Bis das einmal meine Schwester hörte! Die war zwar noch in keinem Institute gewesen; aber sie hatte in Fragen des Anstandes ein besseres Musikgehör als ich. „Was kommt dir auch in den Sinn, nur Frau Lehrer zu sagen!“, tadelte sie überlegen. Die Frau Lehrer sei doch jetzt auch Frau Gemeindeschreiber, und Gemeindeschreiber sei doch mehr als bloß Lehrer. Ob ich denn nicht gemerkt hätte, wie unfreundlich die Frau Gemeindeschreiber grüße, wenn man nur „Frau Lehrer“ sage; wie verständnisvoll sie aber nicke, wenn man sie als „Frau Gemeindeschreiber“ anrede. Und ob ich denn nicht höre, wie alle andern Leute grüßen. Sogar der Herr Pfarrer, der doch mehr mit dem Herrn Lehrer zu tun habe als mit dem Herrn Gemeindeschreiber, und der doch sicher am besten wisse, was mehr sei, Lehrer oder Gemeindeschreiber, sage doch selber immer: „Guten Morgen, Frau Gemeindeschreiber! Guten Abend, Herr Gemeindeschreiber!“

Dieses Geschichtchen aus meiner Jungbubenzeit blitze jetzt plötzlich in meinem Gehirne auf, wie um mich aus der unheimlichen Lage zu erlösen. Also du sagst jetzt einfach, den Regeln des Anstandsbüchleins gemäß, und dem Beispiele deiner Schwester und deines alten Pfarrers folgend: „Wollte die Frau Gemeindeschreiber vielleicht so freundlich sein...?“

Nein, ich sagte es nicht. Ich brachte

dieses Wort einfach nicht übers Herz. Es kam mir vor, es wäre eine Erniedrigung, eine Entweihung des Lehrerstandes, der ich mich mein Lebtag schämen müßte. Es wäre mir wie eine Feigheit erschienen, wenn meine Grundsätzlichkeit vor dem Anstands-büchlein kapituliert hätte.

Ich sagte also gar nichts. Und die Frau Gemeindeschreiber, wollte sagen: Frau Lehrer ging den Berg hinan, ohne meine Bestellung an den Herrn Lehrer mitzunehmen.

Herr Lehrer oder Herr Gemeindeschreiber? Oder vielleicht frage ich besser anders: Frau Lehrer oder Frau Gemeindeschreiber?

Man lache mich jetzt nicht aus wegen dieser zwei kleinen einfältigen Geschichtchen. Wer schlau ist, findet doch ein bisschen Sinn darin. Alle Achtung vor dem sehr ehrenwerten Gemeindeschreiber. Den brauchen wir auch. Wir können es gar nicht machen ohne ihn. Und alle Achtung vor jedem Lehrer, der ein guter Lehrer und dazu ein

guter Gemeindeschreiber ist. Und alle Achtung selbstverständlich auch vor der Frau Lehrer, die daneben noch Frau Gemeindeschreiber ist! Aber es handelt sich hier ja eigentlich auch gar nicht um den Herrn Gemeindeschreiber und um die Frau Gemeindeschreiber, sondern um den Herrn Lehrer und um die Frau Lehrer, die oft gar nicht wissen, was für ein heiliger Stand der Stand des Lehrers ist, und daß es keine ehrenvollern Namen gibt in der politischen Gemeinde als die Namen: Herr Lehrer und Frau Lehrer! Und der Herr Lehrer und die Frau Lehrer sollen nie selber dazu helfen, daß die Welt den Zahlenmenschen und den Buchstabenmenschen über den Seelenmenschen, den Ewigkeitsmenschen stellt. Seit hundert Jahren kämpft der Lehrer um die Anerkennung der Lehrerwürde. Und wie oft haben wir selber schon in unsern Konferenzen das Thema behandelt: "Von der sozialen Stellung des Lehrers"!

Grundsatztreue.

Treue! ? Lebt sie noch? Ist nicht auch sie untergegangen im modernen Babel? Ist es nicht recht unmodern, treu zu sein, heute, im Zeitalter der Ehescheidungen, des Wortbruches und Meineides, des Wuchers und Betruges, zu einer Zeit, da alle Tage neue Götter ihr Haupt erheben und die Neachsen-Politik alle Fundamente des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens erschüttert hat?

Sa, sie lebt noch, trotzdem, sie muß noch leben, sonst geht die Welt aus ihren Fugen, und wir Erzieher müssen sie pflegen und hüten, daß sie wieder groß und stark wird in den Menschenherzen. Allein wir geben nicht mehr, als wir haben. Sind wir wirklich auch treu, glaubenstreu, grundsatztreu, berufstreu? Wir wollen es sein! Oder wenn wir es noch nicht sind, müssen wir es werden, sonst ist unser Wirken nutzlos und verhängnisvoll für jene, die uns anvertraut sind.

Grundsatztreu! Nur wenn der Grund, auf den wir bauten, solid ist, können wir unsern Grundsätzen treu sein. Wir nennen uns Katholiken, sind Glieder der katholischen Kirche. Wir erklären damit, daß wir die Sätzeungen der kathol. Kirche anerkennen und sie befolgen wollen. Wir wählen

nicht einige davon aus, um andere, die uns vielleicht für einen Augenblick unbequem sein könnten, beiseite zu schieben: nein, wir haben geschworen, sie bedingungslos anzuerkennen und zu beobachten. Das ist der erste große Schritt zur Treue. Das weitere folgt von selbst, wenn wir nur konsequent denken und — handeln!

Die katholische Erziehung muß konsequent sein, oder sie ist keine katholische Erziehung. Und der katholische Erzieher muß konsequent denken; leben und handeln, oder er verdient nicht, Erzieher genannt zu werden. Um katholischer Erzieher im vollen Sinne des Wortes zu sein, genügt die Beherrschung des Wissensstoffes und seine methodische Behandlung allein noch nicht. Wissen und Methode müssen in den Dienst der Erziehung treten, und wahre Erziehung muß zu Gott hinführen. Dann wird der Erzieherdienst auch Gottesdienst, er erfüllt das Gebot der Nächstenliebe.

Erziehe für Gott! heißt also die Parole des katholischen Erziehers. Damit du ihr folgen kannst, mußt du dich fortwährend auf deinen Erzieherberuf vorbereiten. Gewissenhafteste Erfüllung der religiösen und bürgerlichen Pflichten, sorgfältige religiöse und berufliche Fortbildung, das ist

es, was dein Beruf von dir verlangt. Und auch hier heißt es, konsequent, grundsätzlich treu sein. Der katholische Katechismus gilt mehr denn je als erstes und bestes Nachschlagebuch für katholische Erzieher, und katholische Fachliteratur gehört in erster Linie auf den Studiertisch des katholischen Erziehers, sogar eine katholische Fachzeitschrift. Und wer ihr in Erzieherkreisen Eingang verschafft, übt praktische Grundsatztreue, denn er ar-

beitet für die Verbreitung katholischer Erziehergrundsätze.

Jetzt ist die Zeit wieder da, die dich in diesem Sinne wirken heißt, lieber Leser. Handeleg grundsätzlich und konsequent, bleibe also auch der "Schweizer-Schule" treu und hilf mit, sie in Bekanntenkreisen zu verbreiten. Das gehört auch zum Programm des katholischen Erziehers. J. T.

Thurgauisches.

(Korr. vom 27. Nov.)

Es ist oft recht schwierig, über diesen oder jenen Anlaß objektiv zu berichten. Dabei fasse ich „objektiv“ eben nicht auf als gleichbedeutend mit protokollmäßig. In einem Bericht, den man für die Presse schreibt, darf sehr wohl etwas mehr stehen. Dem Berichterstatter soll es frei gestellt sein, Randbemerkungen, klärende Ergänzungen, Glossen anzubringen. Und wo es nötig ist, darf er sogar einem Couleurbruder, ohne sich deswegen gegen das Gebot der christlichen Nächstenliebe zu verstößen, etwa einen möglichst sanften Wink geben.

Am 29. Okt. hielt die Sektion Thurgau des Schweiz. Lehrervereins in Romanshorn droben ihre Jahresversammlung ab. Der Besuch war trotz der wichtigen Verhandlungsgegenstände ziemlich mangelhaft. Ob der Versammlungsort draußen an der Peripherie oder fehlendes Interesse daran schuld war, ist hier nicht zu untersuchen. Die Abwesenheit fast sämtlicher Hinterthurgauer-Lehrer aber mußte auffallen. Jener, der noch dort war und ein „großes Wort“ sprach, wäre besser auch noch weggeblieben; er hätte sich dann nicht so blamiert! Vom Hinterthurgau sagt man, er sei der katholische Kantonsteil. Und dementsprechend ist anzunehmen, daß man dort auch katholische Lehrer hat, wenigstens soweit der ungeschriebene Proporz solche zuläßt. Aus unserer Rechnung ergäbe sich dann, daß im Bezirk Münchwilen unter der Lehrerschaft die Katholiken große Mehrheit besitzen müßten. Und trotzdem vernimmt man so wenig von dieser Mehrheit. Wie und da glaubt man indessen bestimmte Anzeichen wahrzunehmen, daß sie nun aber doch am Erwachen ist. Ob die Abwesenheit von der Romanshorner-Versammlung auch als solches Anzeichen zu buchen ist? Ob man durch Richterschei-

nen gegen die dortigen Verhandlungen protestieren wollte? Ob man im hinteren Kantonsteil anfängt, sich von der Sektion Thurgau abzuwenden? Das sind Fragen, deren Beantwortung hier für heute nicht als gegeben erscheint. Nur an die letzte wollen wir unsren weiteren Gedankengang anknüpfen.

An der Versammlung in Romanshorn bildete die Beratung der neuen Statuten der Sektion Thurgau Hauptthema. Diese Statuten enthalten einen Satz, der katholischerseits sofort zu Bedenken Anlaß geben und Widerspruch herausfordern mußte. In § 2 heißt es nämlich: „Jedes Mitglied eines Schulvereins muß Mitglied der Sektion Thurgau und des Schweiz. Lehrervereins sein.“ Bis heute bildeten die Schulvereine freie Verbände. Sie waren in keiner Weise statutarisch bestimmte Untergesellschaften größerer Körperschaften. Das beweist schon der Umstand, daß es bis anhin zahlreiche Schulvereinsmitglieder gab, die nicht dem Schweiz. Lehrerverein angehörten. Nun kommt plötzlich die Sektion Thurgau und will durch Statutenbestimmung sich und dem Schweiz. Lehrerverein sämtliche Mitglieder der Schulvereine anschweißen oder, falls die Leute anderer Berufsgattung sind, will man sie aus den Schulvereinen hinausbügeln. Eine Frage dürfte hier erlaubt sein: Woher nimmt man sich das Recht zu solcher Handlungswise? — Gegen eine straffere Organisation der Sektion Thurgau kann ernstlich gewiß niemand etwas einwenden. Es steht ihr ohne Zweifel frei, Unterverbände zu bilden. Doch schon bestehende Schulvereine, die auch Richter als Mitglieder haben, einfach als Unterverbände der Sektion Thurgau zu erklären, ist ein Vorgehen, das rechtlich jeden-

falls nicht Stand hält. Am „einfachsten“ wäre dieses Verfahren allerdings schon. Doch mit welchem Recht will man „nichtpassende“ Mitglieder aus den heutigen Schulvereinen ausschließen, um diese als Unterverbände der Sektion Thurgau brauchbar zu machen? Wir haben es hier jedenfalls mit einer rechtlichen Verirrung zu tun. Nach unserer Ansicht sind zum Zwecke einer strafferen Organisation der Sektion Thurgau Neubildungen der in Aussicht genommenen Untersektionen notwendig. Diese führten, ihrer Bestimmung gemäß, dann richtiger auch den Namen „Lehrerverein“, nicht „Schulverein“, weil es sich dabei ja, wie in Romanshorn von mehreren Sprechenden betont wurde, um gewerkschaftlichen Zusammenschluß handelt und nur Lehrer Mitglieder sein können. Sich die heutigen Schulvereine ohne weiteres dienstbar machen, riecht fast etwas nach berüchtigter „Thurgauerspezialität“.

Die Bestimmung, daß jedes Mitglied eines Schulvereins auch Mitglied der Sektion Thurgau und des Schweiz. Lehrervereins sein müsse, ist ein Gewaltakt, der, falls die Bestimmung einmal Gültigkeit erhalten sollte, seine Folgen haben wird. Es gibt eben Lehrer, die aus durchaus stichhaltigen Gründen nicht zum Schweiz. Lehrerverein gehören wollen. Diese Körperschaft ist, wie ihr Organ, die „Schweiz. Lehrerzeitung“ schon oft bewiesen hat, freisinniger Natur und verfolgt freisinnige Tendenzen. Wenn auch der neu gewählte Herr Zentralpräsident in Romanshorn an der Tagung eindringlich betonte und beteuerte, von nun an müsse im Verein, wie auch in dessen Präzorgan, vollständige Neutralität herrschen, so muß gesagt sein, daß dieser Satz sich nicht so leicht in die Tat umsetzen läßt, wie er gesprochen war. Am aufrichtigen Willen des Herrn Küpper zweifeln wir nicht. Aber man bedenke, daß der Schweiz. Lehrerverein zu sehr in einem gewissen Fahrwasser schwimmt, daß es fürwahr nicht leicht hält, ihn so schnell an trockenes, neutrales Land zu lotsen. Wenn auch diese und jene Personen dies in guter Absicht noch wollten, so wird es doch nicht geschehen; denn stärkere Kräfte sperren sich dagegen.

Überhaupt ist noch zu betonen, daß der Schweiz. Lehrerverein, wenn er seinen heutigen Statuten nachleben will, nicht neutral sein kann. In § 1 derselben wird sein Zweck festgelegt, nämlich die „Förder-

ung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Teile unseres Vaterlandes, sowie die ökonomische und soziale Uebung des Lehrerstandes“. Die erstgenannte, somit wohl vornehmste Aufgabe des Schw. L.-V. besteht also nicht im gewerkschaftlichen Zusammenschluß, sondern in der Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Und im Erziehungs- und Unterrichtswesen kann es schon natürlicherweise keine Neutralität geben. Entweder ist Christi Pädagogik die richtige oder die seiner Gegner. Entweder — oder! Für uns kann es indessen hierin keine Zweifel geben. Neutral heißt „keines von beiden“. Darnach möchte also der angeblich neutrale Schweiz. Lehrerverein das Erziehungs- und Unterrichtswesen in einer Weise fördern, die weder dem Geist Christi noch dem seiner Gegner entspricht. Ja, wessen Geist atmet denn die Pädagogik des Schweiz. Lehrervereins? Etwa gar keinen? Soll sie am End gar — geistlos sein?? Das glauben wir denn doch nicht und wollen es auch nicht behaupten. Der Schw. L.-V. ist durchaus nicht geist- oder farblos. Seine Farbe ist bekannt und sein Geist auch. Wenn er selbst sich als farblos ausgeben möchte, so fehlt es ihm an Selbstkenntnis. Aus unsern Darlegungen ergibt sich: Solange der Schweizerische Lehrerverein sich mit Erziehungs-aufgaben beschäftigt, kann er nicht neutral sein.

Und diesem Verein müßte man nun angehören nach dem neuen thurg. Statutenentwurf, falls man dem Schulverein nicht den Rücken kehren will. Wir wissen, daß es auch nichtkatholische Kollegen gibt, die nicht Mitglieder des Schw. L.-V. sein wollen. Wir betrachten den beanstandeten Satz als einen unglücklichen Griff. Und wenn sich ein Hinterthurgauer Kollege gar zu dem Antrag verstieß: „Jeder thurgauische Lehrer ist von Amts wegen Mitglied der Sektion Thurgau und des Schweiz. Lehrervereins,“ so ist ein solches Vorgehen, gelinde ausgedrückt, Sabotierung der persönlichen Freiheit! — Wir setzen den Namen des entgleisten Antragstellers absichtlich nicht hieher. Die Ausführungen in unserm Artikel gelten der Sache, nicht den Personen. — Beim Entwerfen des § 2 hat man das Pferd am Schwanz aufgezäumt. Bezweckt man, wie angegeben wurde, nur eine straffere Organisation des größern Verbandes, so

soll es in § 2 richtiger heißen: Jedes Mitglied der Sektion Thurgau muß Mitglied einer Untersetzung sein, d. h. eines örtlich enger begrenzten „Lehrervereins“, welchen Namen wir oben vorgeschlagen haben, da er treffender ist. In der jetzigen Fassung des Artikels 2 liegt ein ungerechtfertigter Zwang, eine Gewalttätigkeit gegenüber Schulvereins-Mitgliedern, die bis heute nicht dem Schweiz. Lehrerverein angehörten und die auch nicht wünschen, ihm beizutreten.

Nun, mit der eigentlichen Statutenberatung konnte ja nicht mehr begonnen werden an der Romanshorner-Versammlung. Was dort „prinzipiell“ beschlossen wurde nach verworrender Diskussion, gilt heute noch nicht als Evangelium. Wenigstens erklärte das Arboner Bezirkspräsidium an der letzten Konferenz: Hoffentlich haben die Romanshorner Beschlüsse noch keine ver-

bindliche Gültigkeit. Es werde darüber nochmals zu diskutieren sein. — Der Präsident der Arboner Konferenz hatte zwar nicht den gleichen Punkt im Auge wie wir, als er von nochmaliger Diskussion resp. Wiedererwägung sprach. Item, der eine stößt sich an dem, der andere an etwas anderem. An Diskussionsstoff für eine weitere Versammlung wird es also nicht fehlen.

Dann aber ist zu erwarten, daß unsere Gesinnungsfreunde aus dem ganzen Kanton vollzählig aufrücken und, wie es ihre Pflicht ist, zur gerechten Sache stehen. Wir zweifeln nicht daran. Jene, welche die Weinfelder-Tagung besuchten, sind dabei und weitere werden noch zustossen. Es wird sich indessen nochmals Gelegenheit bieten, rechtzeitig über dieses Thema zu sprechen, damit unsere Stellungnahme für alle klar wird.

a. b.

Zur Abwehr.

Täglich kommen Buchanzeigen aus dem Auslande, besonders aus Wien. Unter andern flog mir ein Katalog aus dem Verlage „Schüssel“ in Wien auf den Arbeitstisch. Was hier angepriesen wird, ist traurige Ware, Bücher, zusammengeschrieben aus menschlichem Elend, zusammengeschrieben, um junge Leute zu Verführern zu machen, um sie in namenloses Sündenelend zu stoßen. Nichts als Sinnlichkeit, schwule Erotikbücher von Erotikern, allerdings hie und da ein „frommes Buch“ mit einem frommen Bilde, so von der hl. Gertrudis; den Zweck dieser Uebung sieht jeder ein! Bin ich der Einzige, der diesen Katalog erhalten? Raum! Es werden tausend andere noch sein, denen er zugeschickt wird! Und

auf die jungen Leute ist es abgesehen und billig sind die Bücher und mit bestechendem Lobe bedacht und so ungefährlich dargestellt, so selbstverständlichkeit! Was ist da zu tun? Aufgepaßt ihr Erzieher junger Leute, aufgepaßt ihr alle, die ihr es mit jungen Leuten zu tun habt. Schaut, was sie lesen, was sie erhalten auf der Post!

Sollte nicht einmal ein kleines Schreiben an die Eltern erlassen werden, worin auf diese Gefahr aufmerksam gemacht wird? Wer könnte es tun? Der Lehrerverein, der katholische Volksverein!

Die Gefahren in dieser Beziehung sind für unsere jungen Leute heute besonders groß. Man denke doch, die billigen Bücher! Fluch der Valuta!

Krankenkasse

des kath. Lehrervereins der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannt).

Auf Grund gemachter Erfahrungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Übertritt von einer niedern in eine höhere Klasse nur auf den ~~1.~~ 31. Dezember geschehen kann (Art. 21). Das Gesuch muß mit einem ärztlichen Zeugnis (Formular bei unserm Kassier zu beziehen) eingegeben werden (I. Kl. (nur für Lehrerfrauen) Fr. 1 Krankengeld pro Tag; II. Kl. Fr. 2; III. Kl. Fr. 4; IV. Kl. Fr. 5 und V. Kl. Fr. 6). — Übertrittsgesuche ohne ärztliches Zeugnis müssen zur Ergänzung returniert werden.

Schulnachrichten.

Kleine Chronik. Im Dienste der „neutrauen“ Schule. Die Ortsgruppe Basel der freigeistigen Vereinigung der Schweiz hat an die Erziehungsdirektion von Basel-Stadt folgende Anträge gestellt: 1) Abschaffung des Choralgesanges (evangelisches Kirchenlied). 2) Stricte Weisung an die Lehrmittelkommission, die Aufnahme aller Stücke zu unterlassen, die ausgesprochen religiösen Charakter haben oder die darin enthaltenen ethischen Forderungen von übernatürlichen Dingen ableiten. 3) Abschaffung des Schulgebetes. 4) Aufhebung der Statistik der Konfession im Klassennbuch, Jahresbericht und Lehrerverzeichnis.